



Urkundenrolle Nr. 3933 Sammlung Nr.3292.....

.....GRÜNDUNGSURKUNDE DES VEREINS.....

....."ENZIAN - Südtirol".....

.....ITALIENISCHE REPUBLIK.....

Am zwanzigsten Juli zweitausendeinundzwanzig.....

.....(20 - 7 - 2021).....

In Lana, Boznerstraße Nr. 2, in meiner Kanzlei.....

Vor mir Dr. Gregor Gruber, Notar in Lana mit Amtssitz in Lana, Boznerstraße Nr. 2, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen, sind persönlich erschienen:.....

- **Unterholzner Josef**, geboren in Lana (BZ) am 29. Oktober 1960, wohnhaft in Lana (BZ), Völlan, Feldweg Nr. 4, italienischer Staatsbürger,.....

Steuer Kodex NTR JSF 60R29 E434O,.....

- **Regele Julia Maria**, geboren in Bozen (BZ) am 24. Juni 1982, wohnhaft in Nals (BZ), Gebreidweg Nr. 21, italienische Staatsbürgerin,.....

Steuer Kodex RGL JMR 82H64 A952Q,.....

- **Ertl Evi**, geboren in Bozen (BZ) am 6. Februar 1976, wohnhaft in Bruneck (BZ), Am Langen Rain Nr. 12, italienische Staatsbürgerin,.....

Steuer Kodex RTL VEI 76B46 A952M,.....

- **Staffa Franco**, geboren in Bozen (BZ) am 21. Dezember 1965, wohnhaft in Bozen (BZ), Meranerstraße Nr. 113G/1, italienischer Staatsbürger,.....

Steuer Kodex STF FNC 65T21 A952I,.....

Die Erschienenen, deren persönlicher Identität ich Notar mir gewiss bin, ersuchen mich, diese Urkunde aufzunehmen und vereinbaren Folgendes :.....

..... - I -.....

Die Erschienenen Unterholzner Josef, Regele Julia Maria, Ertl Evi und Staffa Franco gründen einen Verein mit der Bezeichnung:.....

....."ENZIAN - Südtirol".....

..... - II -.....

Der Verein hat seinen Sitz in Meran (BZ), Giacomo-Leopardi-Straße Nr. 6.

..... - III -.....

Das Hauptziel der Bewegung ist es, Politik für das Volk und im Interesse des Volkes zu verfolgen.....

Insbesondere schlägt ENZIAN - Südtirol vor, seine politische Tätigkeit auf lokaler Ebene auf der Grundlage von drei Säulen zu organisieren: die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung, mit dem Ziel, die Gleichberechtigung der Individuen durch die Förderung des Pluralismus und der territorialen, sozialen und sprachlichen Integration zu gewährleisten.....

Die Bewegung legt besonderes Augenmerk auf Themen wie die Vereinfachung der Beziehungen zwischen Bürgern und der öffentlichen Verwaltung und setzt sich dafür ein, dass die Kommunikation in einer einfachen Sprache formuliert wird, die jeder verstehen kann.....

Registriert in Bozen

am 22.07.2021

N. 16494 Serie 1T

Ein weiteres Thema, das für die Bewegung von großer Bedeutung ist, ist eine angemessene öffentliche Gesundheitserziehung, die die Entwicklung eines ausgewogenen Bewusstseins für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bevölkerung Südtirols mit speziellen Unterstützungs- und Schulungsmaßnahmen fördert, um das kollektive und individuelle Wohlbefinden zu unterstützen.

Alle Ziele der Bewegung sind in jedem Fall den Erhalt des hart erarbeiteten Wohlstands und auf das qualitative und nachhaltige Wachstum, sowie die Weiterentwicklung und Stärkung der Autonomie der Provinz Bozen ausgerichtet, unter Wahrung ihrer Kultur und Geschichte, in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Territorien.

IV

Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

- V -

Die Tätigkeiten von ENZIAN - Südtirol werden durch Spenden, Beiträge und eventuell durch Mitgliedsbeiträge finanziert, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird, sowie durch weitere Mittel im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

VI

Alle natürlichen Personen, die die Volljährigkeit erreicht haben und bei denen der Wunsch gereift ist, sich persönlich an den Aktivitäten der Bewegung zu beteiligen, können die Mitgliedschaft in der Bewegung gemäß den statutarischen Bestimmungen beantragen.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme ist der vom Vorstand festgelegte und für das laufende Jahr gültige Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft wird ab dem Tag wirksam, an dem der Mitgliedsbeitrag einbezahlt wird.

- VII -

Die Organe der ENZIAN - Südtirol Bewegung sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Generaldirektor;
- d) der Schatzmeister;
- e) die lokalen Sektionen;
- f) die Gruppe der von der Bewegung unabhängigen Experten
- g) die Schlichtungsstelle.

- VIII -

Die erschienenen Mitglieder wählen den ersten Vorstand, welcher wie folgt zusammengesetzt ist:

Unterholzner Josef: Präsident,

Ertl Evi: Vizepräsident,

Regele Julia Maria und Staffa Franco Mitglieder.

Die Erschienenen nehmen die Ämter an und erklären, dass zu ihren Lasten keine Gründe der Unwählbarkeit zu diesem Amt oder der Unvereinbarkeit bestehen.

- IX -

Die Organisation und alle anderen betreffenden Regelungen des Vereins werden durch die beiliegenden Satzungen festgelegt. Nach

Genehmigung und Unterzeichnung werden sie dieser Urkunde unter Buchstabe "A" als wesentlicher und ergänzender Bestandteil beigelegt.

- X -

Für alle Angelegenheiten, welche nicht in gegenständlicher Gründungsurkunde und den beiliegenden Satzungen des Vereins geregelt sind, gelten die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches und die einschlägige spezielle Gesetzgebung.

- XI -

Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

Die Erschienenen verzichten auf die Verlesung der Anlage und erklären davon bereits in Kenntnis zu sein.

Vorliegende Urkunde wurde mit Computer von einer Person meines Vertrauens geschrieben sowie eigenhändig von mir ergänzt. Sie besteht aus einem Bogen wovon zwei ganze Seiten beschrieben wurden und die dritte bis hier und wurde von mir den Erschienenen vorgelesen, welche sie genehmigen.

Unterzeichnet wird um achtzehn Uhr fünfundvierzig.

Gezeichnet:

Unterholzner Josef

Regele Julia Maria

Ertl Evi

Staffa Franco

L.S. Gregor Gruber Notar

Anlage "A" zur Urkundenrolle Nr. 3933 Sammlung 3292

Satzung der Bewegung ENZIAN - Südtirol

I. GRUNDSÄTZE

Art. 1 - Allgemeine Grundsätze

1.1 ENZIAN - Südtirol ist eine Bewegung der Südtiroler Bürger aus allen soziokulturellen Bereichen, die die Interessen unseres Landes ehrlich, transparent und offen vertritt.

1.2. Die grundlegenden Werte, von denen sich die Bewegung inspirieren lässt und zu deren Gewährleistung sie sich daher in ihrem politischen Handeln verpflichtet, sind im Allgemeinen die Gleichberechtigung aller Menschen, Transparenz und Klarheit in ihrer Kommunikation mit der Bevölkerung und außerdem Ehrlichkeit, Loyalität, Vertrauen und Selbstverantwortung ihrer politischen Vertreter unter voller Achtung der Ideale, die die Grundlage der gesamten Bewegung bilden.

1.3 Enzian richtet sich insbesondere an alle, die den Willen und die Entschlossenheit haben, zur Entwicklung unseres Territoriums in den Bereichen der politischen, wirtschaftlich-sozialen und ökologischen Entwicklung beizutragen, und zwar durch ein Wertesystem, das auf einem guten Bürgersinn beruht.

Rechtlich bezieht sich die Bewegung Enzian auf den Art. 49 der Verfassung und fördert die demokratische Beteiligung aller Bürger an den politischen Entscheidungen sowohl auf Provinzebene als auch auf nationaler Ebene.

1.4. Der Hauptsitz der Bewegung befindet sich in I-39012 Meran (BZ), Giacomo-Leopardi-Straße Nr. 6.

Das Symbol der Bewegung ist dieser Satzung unter Anhang 1 beigelegt und wird wie folgt beschrieben: ENZIAN - Ehrlich . Natürlich . Zuverlässig . Innovativ . Aktiv . Nachhaltig

Der Name ENZIAN symbolisiert unsere Verbundenheit zu Südtirol. Der Enzian ist eine Blume, die hauptsächlich in höheren Lagen gedeiht. Normalerweise auf Bergwiesen, in der Nähe von Felsen und Steinen. Diese Pflanze ist sowohl der gleißenden Sommerhitze, als auch der eisigen Kälte des Winters ausgesetzt. Genau aus diesem Grund nimmt der Enzian die Bedeutung von Entschlossenheit an. Diese zarte, nur wenige Zentimeter hohe Blume trotz den unwirtlichen Bedingungen, und blüht Jahr um Jahr in einem Klima, das einen täglichen Kampf ums Überleben fordert.

Die Farbe Grün steht für Umweltbewusstsein, umweltverträgliche Wirtschaft und für das grüne Land Südtirol. Denn was nicht viele wissen, Südtirol besteht zu ca. 93% aus unverbaubaren Grünflächen, wie z.B. Wäldern. Außerdem ist Grün die Farbe der Hoffnung, und genau die ist in diesen unsicheren Zeiten ein wichtiger Motivator und Antrieb.

Blau ist die Farbe der Ruhe und der Treue. Helle Blautöne sind kühl und luftig, sie symbolisieren einen "klaren Kopf" und einen befreiten Geist.

Die Karte Südtirols ist transparent dargestellt und symbolisiert somit die Werte, für die wir eintreten: wir wollen eine transparente und ehrliche Politik für das Volk betreiben. Eine volksnahe und wahrhafte Politik war und ist das erklärte Ziel von ENZIAN, und mit dem Volk und für das Volk wollen wir arbeiten und vorankommen.

Aus Südtirol heraus "wächst" und gedeiht der Enzian, das Volk - die Menschen, für die ENZIAN steht.

Die 3 Enzianblüten in verschiedenen Phasen des Wachstums repräsentiert die Bevölkerung Südtirols, die Familie, die das Fundament unseres Landes ist. Vater, Mutter, Kind - zusammen in einem einenden Kreis.

Artikel 2 - Gründung und Dauer

2.1 Die ENZIAN-Bewegung wurde am 20. Juli 2021 auf unbestimmte Zeit gegründet, vorbehaltlich der Möglichkeit der Auflösung durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

II - Zwecke

Art. 3 - Ziele der Bewegung

3.1 Das Hauptziel der Bewegung ist es, Politik für das Volk und im Interesse des Volkes zu verfolgen.

3.2 Insbesondere schlägt ENZIAN vor, seine politische Tätigkeit auf lokaler Ebene auf der Grundlage von drei Säulen zu organisieren: die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung, mit dem Ziel, die Gleichberechtigung der Individuen durch die Förderung des Pluralismus und der territorialen, sozialen und sprachlichen Integration zu gewährleisten.

3.3 Die Bewegung legt besonderes Augenmerk auf Themen wie die Vereinfachung der Beziehungen zwischen Bürgern und der öffentlichen Verwaltung und setzt sich dafür ein, dass die Kommunikation in einer einfachen Sprache formuliert wird, die jeder verstehen kann.

3.4 Ein weiteres Thema, das für die Bewegung von großer Bedeutung ist, ist eine angemessene öffentliche Gesundheitserziehung, die die Entwicklung eines ausgewogenen Bewusstseins für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bevölkerung Südtirols mit speziellen Unterstützungs- und Schulungsmaßnahmen fördert, um das kollektive und individuelle Wohlbefinden zu unterstützen.

3.5 Alle Ziele der Bewegung sind in jedem Fall den Erhalt des hart erarbeiteten Wohlstands und auf das qualitative und nachhaltige Wachstum, sowie die Weiterentwicklung und Stärkung der Autonomie der Provinz Bozen ausgerichtet, unter Wahrung ihrer Kultur und Geschichte, in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Territorien.

III - Mitgliedschaft

Art. 4 - Antrag auf Mitgliedschaft

4.1. Alle natürlichen Personen ab Erreichen des 16. Lebensjahres, bei denen der Wunsch gereift ist, sich persönlich an den Aktivitäten der Bewegung zu beteiligen, können die Mitgliedschaft in der Bewegung beantragen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Arbeit der Mitgliederversammlung zu beteiligen, mit der Möglichkeit, die Präferenzen durch Abstimmungen zum Ausdruck zu bringen.

4.2. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft wird direkt am Sitz der Bewegung hinterlegt und anschließend von den Mitgliedern des Vorstands bewertet. Mit demselben Antrag erkennt der Antragsteller die Grundsätze, den Ethik-Kodex, die Satzung sowie das politische Programm der Bewegung an und verpflichtet sich, diese nach besten Kräften zu unterstützen.

4.3. Das Vorhandensein der Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Punktes 4.1 wird durch den Vorstand bewertet, der über die Zulassung durch einen entsprechenden Beschluss entscheidet. Es ist möglich, den Antrag auf Zulassung abzulehnen, wobei im Beschluss die konkreten Gründe für die Entscheidung anzugeben sind. Zum Zeitpunkt der Aufnahme ist der vom Vorstand festgelegte und für das laufende Jahr gültige Jahresbeitrag zu entrichten. Gegen den Aufnahme- oder Ablehnungsbescheid kann jeder unmittelbar Interessierte einen begründeten Rekurs bei der Schlichtungsstelle einreichen.

4.4. Die Mitgliedschaft wird ab dem Tag wirksam, an dem der Mitgliedsbeitrag einbezahlt wird.

Art. 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die politische Tätigkeit der Bewegung mitzuwirken, sowie nach Möglichkeit und entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen an Debatten, Veranstaltungen und politischen Initiativen der Bewegung teilzunehmen. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, die Interessen der Bewegung zu fördern und sich gemäß den

Grundsätzen und Zielen der Bewegung zu verhalten.

5.2. Die Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze, der vorgegeben und beschlossenen Richtlinien und des Ethikkodex der Bewegung, Erklärungen entsprechend ihrer Rolle und Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Bewegung abzugeben.

5.3. Die Mitglieder können sich auf den verschiedenen Ebenen nach den Bestimmungen der geltenden Wahlgesetze zur Wahl stellen. Die Fristen, Kriterien und organisatorischen Abläufe für die Einreichung von Kandidatenlisten werden durch den Vorstand geregelt. Die Mitgliedschaft in der Bewegung ist eine grundlegende Voraussetzung für eine Kandidatur auf jeder Ebene.

5.4. Die Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der innerhalb von 15 Tagen nach dem Beitritt und folgend bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig wird. Die Mitglieder sind nur bei zum Zeitpunkt der Einberufung ordnungsgemäß entrichtetem Mitgliedsbeitrag zur Teilnahme und Stimmabgabe an der Generalversammlung berechtigt.

5.5. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Generalversammlung ein, um alle Mitglieder über die im Laufe des Jahres durchgeführten Aktivitäten, die gefassten Beschlüsse sowie die finanzielle Verwaltung der Bewegung zu informieren. Die Mitglieder haben auf schriftlichen Antrag das Recht auf Einsicht in die von den einzelnen Organen der Bewegung verabschiedeten Beschlüsse.

5.6. Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung die Einberufung einer Generalversammlung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand ist berechtigt, von der vorgeschlagenen Tagesordnung jene Punkte zu streichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Art. 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft in der Bewegung endet in den folgenden Fällen:

- a) Tod;
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, 30 Tage nach Ablauf der im Mahnschreiben genannten Frist;
- c) Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- d) das Verlassen der Bewegung;
- e) Ausschluss;
- f) Auflösung der Bewegung.

6.2. Ein Mitglied kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus der Bewegung erklären. Diese Erklärung wird mit dem Zeitpunkt ihres Zugangs wirksam.

6.3. Der Ausschluss aus der Bewegung wird vom Vorstand mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden auf begründeten Antrag des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter aus folgenden Gründen beschlossen:

- a) bei Verstoß gegen die Leitprinzipien, den Ethik-Kodex, die Ziele und Regeln der Satzung;
- b) bei Schädigung des Images der Bewegung;
- c) wenn ein Mitglied einer anderen Partei oder einer Gruppierung von Personen beitrifft, die sich zur Wahl stellen, ohne vom Vorstand dazu vorab ermächtigt worden zu sein.

6.4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grund auch immer, ist eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen.

V - Organe

Art. 7 - Organigramm

7.1. Die Organe der ENZIAN-Bewegung sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Generaldirektor;

- d) der Schatzmeister;
- e) die lokalen Sektionen;
- f) die Gruppe der von der Bewegung unabhängigen Experten;
- g) die Schlichtungsstelle.

Art. 8 Abstimmung über Beschlüsse und interne Ämter

8.1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten wird mittels Stimmzettel abgestimmt. Bei nachgewiesenen organisatorischen Anforderungen kann die Abstimmung auch in einem virtuellen Raum mit einer speziellen Computersoftware durchgeführt werden.

8.2. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern nicht anders angegeben.

8.3. Ämter innerhalb der ENZIAN-Bewegung werden mit einfacher Stimmenmehrheit vergeben.

8.4. Die Sitzungen und Versammlungen der Organe der Bewegung werden von dem zu diesem Zweck ernannten Sekretär protokolliert. Das Protokoll muss alle relevanten Daten und Themen enthalten.

V.1 - Mitgliederversammlung

Art. 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich:

- a) für die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- b) für die Genehmigung oder Änderung des Programms der Bewegung und der Normen des Statuts;
- c) für die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) für die Wahl des Präsidenten der Mitgliederversammlung und des Sekretärs;
- e) über die Auflösung der Bewegung zu entscheiden;
- f) für die Beschlüsse der Tagesordnung der laut Punkt 5.6 einberufenen Generalversammlung, sofern sie nicht Bereiche betreffen, die in die ausschließliche Zuständigkeit anderer Organe fallen;
- g) für die Wahl des Präsidenten der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer.

Art. 10 - Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

10.2. Aus besonderen organisatorischen Gründen oder in Notfällen ist es möglich, die Mitgliederversammlung über eine spezielle telematische Plattform mit Video- und Audioverbindung einzuberufen und abzuhalten.

10.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail oder gleichwertiges Kommunikationsmittel), wobei die Mitteilung mindestens acht Tage vor der Versammlung selbst an die Mitglieder erfolgen muss.

10.4. Die Einberufung muss die Tagesordnung, den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung sowie den Link zur telematischen Plattform enthalten, auf die die Mitglieder zugreifen können, um an der Sitzung teilzunehmen.

Art. 11 - Präsenzquorum und Konsensquorum

11.1. Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder ordnungsgemäß konstituiert. Bei der zweiten Einberufung gibt es kein Mindestquorum für die ordnungsgemäße Konstituierung. Beschlüsse werden mit der Zustimmung von 50% der Anwesenden gefasst.

11.2. Bei Stimmengleichheit gilt die vom Präsidenten der Mitgliederversammlung abgegebene Stimme als ausschlaggebend.

V.2 - Vorstand

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

12.1. Der Vorstand hat die leitende Funktion der Bewegung inne und nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr

- a) Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind;
- b) die Regelung der wirtschaftlichen und finanziellen Kriterien der Bewegung festzulegen;
- c) den Jahresbericht über die Tätigkeit der Bewegung und über wirtschaftlich-finanzielle Angelegenheiten zu verfassen;
- d) in seiner konstituierenden Sitzung den Präsidenten zu ernennen.

12.2. Der Vorstand hat Restentscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich zuständig ist.

12.3. Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Rückerstattungen für die ausgeübte Tätigkeit, außer im Fall von nachgewiesenen Ausgaben, die bei institutionellen Missionen entstanden sind, die in jedem Fall von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder genehmigt werden müssen.

12.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Bewegung nach außen hin politisch zu vertreten.

12.5. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Tagen einberufen, auch per E-Mail. In besonderen Fällen der Dringlichkeit ist es zulässig, eine Sitzung mit noch kürzerer Frist einzuberufen.

12.6. Der Vorstand ist gültig konstituiert, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Jede Sitzung wird ordnungsgemäß in einem Protokoll festgehalten. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs, bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen auch des Schatzmeisters.

12.7. Bei nachgewiesenen organisatorischen Gründen oder Dringlichkeit ist die Durchführung der Sitzungen per Videokonferenz auf einer speziellen telematischen Plattform zulässig.

12.8. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Sitzungen des Vorstands.

Art. 13 Zusammensetzung des Vorstands

13.1. Der Vorstand besteht wie folgt aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern:

- a) der Präsident;
- b) zwei Vizepräsidenten, die nach Möglichkeit den beiden anderen Sprachgruppen angehören, als jene, zu der der Präsident gehört;
- c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

13.2. Der Vorstand wird alle fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

13.3. Der Präsident übt die Funktionen des gesetzlichen Vertreters der Bewegung aus und ist auch für die Verwaltung der PR-Arbeit verantwortlich. In seiner Abwesenheit übernimmt zunächst der ältere der Vizepräsidenten die Funktionen des gesetzlichen Vertreters, soweit dies möglich ist, und in weiterer Folge der andere Vizepräsident.

13.4. Die Wirksamkeit des Mandats beginnt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl, wobei die ausscheidenden Mitglieder bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt bleiben. Die ausscheidenden Mitglieder können ohne Mandatsbeschränkung erneut kandidieren und wiedergewählt werden.

13.5. Der Präsident ernennt seine beiden Stellvertreter als Vizepräsidenten aus den Reihen der übrigen ordentlichen Mitglieder des Vorstands.

13.6. Die in einer Sitzung versammelten Mitglieder des Vorstands ernennen auf Vorschlag des Präsidenten den Sekretär, der die Sitzungen protokolliert.

13.7. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder vorzeitig aus, so sorgt die vom Präsidenten eigens dafür einzuberufende Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 60 Tagen für die Ersetzung der Mitglieder. Wenn die Mehrheit der Mitglieder, einschließlich des Präsidenten, zurücktritt, fällt das gesamte Gremium und muss von

der Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen neu gewählt werden. In der Zwischenzeit leitet der zurücktretende Präsident die Bewegung ad interim.

13.8. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung, durch Rücktritt, durch Ausfall des Vorstands einschließlich des Präsidenten, sowie durch Auflösung der Bewegung.

13.9. Wenn im Vorstand Themen und Bereiche behandelt werden, die die Bezirke oder einzelne Bezirke betreffen, wird der Vorstand für die entsprechenden Sitzungen um den Obmann aus jedem Bezirk oder den betroffenen Bezirken erweitert. Diese werden ordnungsgemäß zu diesen Sitzungen eingeladen, nehmen an den Sitzungen teil und stimmen zu den Tagesordnungspunkten, die die Bezirke betreffen ab. Zudem kann der Präsident die Bezirksobleute oder einzelne davon zu jeder anderen Sitzung einladen, wenn er dies für angebracht oder nützlich erachten sollte. Der Bezirksobmann kann sich bei dieser Sitzung auch einem anderen führenden Mitglied aus dem Bezirk vertreten lassen.

13.10. Wenn ein Bezirksobmann bereits als gewähltes Mitglied im Vorstand sitzt, nimmt dieser in Funktion beider Rollen an der Sitzung teil. Bei möglichem Interessenskonflikt muss er sich als Bezirksobmann von einem führenden Bezirksmitglied ersetzen lassen, und nimmt lediglich als Vorstandsmitglied an der Sitzung teil.

V.3 Generaldirektor

Art. 14 - Aufgaben des Generaldirektors

14.1 Der Generaldirektor ist für die ordentliche Führung der Verwaltungstätigkeit der Bewegung in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich. Der Generaldirektor hat Zeichnungsbefugnis für die vom Vorstand delegierten Aufgaben. Die genaue Beschreibung der Aufgaben ist Teil der zwischen dem Generaldirektor und dem Präsidenten des Vorstands geschlossenen Vereinbarung.

14.2. Der Generaldirektor wird vom Vorstand ernannt, unterstützt ihn bei der Ausführung seiner Aufgaben und kann als nicht stimmberechtigtes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstands einberufen werden.

V.4 Schatzmeister

Art. 15 - Aufgaben des Schatzmeisters

15.1. Der Schatzmeister ist für die Einnahmen der Bewegung sowie für andere damit verbundene Aufgaben verantwortlich. Er wird durch eine begründete Entscheidung des Vorstands ernannt und widerrufen.

15.2 Der Schatzmeister ist mit der Aufgabe betraut, die buchhalterischen und vermögensrechtlichen Aspekte der Bewegung zu organisieren. Er ist für eine ordnungsgemäße Finanzverwaltung und damit für alle Vorgänge verantwortlich, die sich auf die wirtschaftliche, finanzielle und vermögensrechtliche Situation der Bewegung auswirken und übt seine Funktionen nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und des finanziellen Gleichgewichts aus.

15.3 Der Schatzmeister identifiziert mögliche Sponsoren und Unterstützer der Bewegung, organisiert Treffen mit ihnen und mit dem Vorstand und überwacht die finanziellen Einnahmen.

15.4 Der Schatzmeister erstellt den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresbericht mit beigefügten Erläuterungen für die am 31. Dezember des Jahres endenden Geschäftsjahre.

V.5 Lokale Sektionen

Artikel 16 - Lokale Sektionen

16.1. Die Bewegung ist bei der Ausübung ihrer politischen Tätigkeit auf dem Territorium wie folgt in 6 Bezirke unterteilt

- a) Bozen und Umgebung;
- b) Burggrafenamt mit Seitentälern;
- c) Vinschgau;
- d) Eisacktal-Wipptal;
- e) Pustertal;
- f) Unterland.

Jede lokale Sektion hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der Bewegung auf lokaler Ebene zu fördern.

V.6 Gruppe der von der Bewegung unabhängigen Experten

Art. 17 - Gruppe der Experten

17.1. Die Expertengruppen werden vom Vorstand ernannt und setzt sich neben den vom Vorstand entsandten Mitgliedern aus weiteren nach Möglichkeit 5 oder maximal 6 von der Bewegung unabhängigen Personen zusammen, die nachweislich über technische und wissenschaftliche Erfahrung in bestimmten Bereichen von politischem Interesse verfügen.

Insbesondere unterstützt die Expertengruppe die Bewegung in Bereichen wie Wirtschaft, Raumordnung, öffentliche Verwaltung, Recht, Gesundheit, Soziales, Umwelt sowie Sport/Freizeit/Vereine und Ehrenamt.

V.7 Schlichtungsstelle

Art. 18 Schlichtungsstelle

18.1. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, im Falle von Streitigkeiten innerhalb der Bewegung zu vermitteln. Scheitert die Mediation, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit unter Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens.

18.2 Ab dem Zeitpunkt des Antrags zur Einschaltung der Schlichtungsstelle muss diese innerhalb von drei und, falls eine Beweisaufnahme erforderlich ist, innerhalb von sechs Monaten eine Schlichtung bzw. eine endgültige Entscheidung treffen.

18.3 Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines von der Mitgliederversammlung als Präsident gewählt wird. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben für fünf Jahre im Amt. Jede Streitpartei ernennt ein Mitglied der Schlichtungsstelle. Die antragstellende Partei benennt ihr Mitglied im Senat zum Zeitpunkt des Antrags und die Antragsgegnerin innerhalb von fünfzehn Tagen ab Zustellung des Antrags. Macht die Antragsgegnerin von diesem Recht keinen Gebrauch, ernennt der Präsident das dritte Senatsmitglied. Der Vorsitzende darf keine andere Funktion innerhalb der Bewegung ausüben.

18.4 Die Schlichtungsstelle garantiert die korrekte Anwendung der Satzung und des Ethikkodexes. Im Falle eines Verstoßes gegen die Satzung und den Ethikkodex hat jedes Mitglied das Recht, in erster Instanz den Vorstand und in zweiter und letzter Instanz die Schlichtungsstelle anzurufen. In jedem Fall bleiben das Recht auf Verteidigung und der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens unberührt.

VI - Wahlen

Art. 19 - Modalitäten

19.1. Bei den in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen hat jedes Mitglied und jedes Organ das Recht, Namen von Kandidaten vorzuschlagen. Die Fristen für die Einreichung der Vorschläge werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt.

19.2. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Bewegung. Der Vorstand entscheidet jeweils über die Kandidatur von Personen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Bewegung sind.

19.3 In jedem Fall müssen die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten und die Achtung der Privacy der einzelnen Bewerber gewährleistet sein.

VII - Finanzen

Art. 20 - Finanzierung der Tätigkeit der Bewegung

20.1 Die Tätigkeiten von ENZIAN werden durch Spenden, Beiträge und eventuell durch Mitgliedsbeiträge finanziert, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird, sowie durch weitere Mittel im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

VIII - Ethikkodex

Art. 21 - Verhaltenskodex und Ethikkodex

21.1 Jede Person muss vor ihrem Amtsantritt den Ethik- und Verhaltenskodex unterzeichnen und sich damit verpflichten, dessen Grundprinzipien und Verhaltensregeln einzuhalten.

21.2 Ein Verstoß gegen den Ethik- und Verhaltenskodex hat den Ausschluss aus der ENZIAN-Bewegung zur Folge, der vom Vorstand beschlossen wird.

IX - Jahresabschlüsse

Art. 22 - Finanzmanagement und Berichterstattung

22.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres, und die Jahresabschlüsse werden am Ende eines jeden Jahres genehmigt.

22.2 Der Jahresabschluss muss der Mitgliederversammlung innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden. Die vorgenannte Frist kann bei Vorliegen berechtigter Gründe oder besonderer Umstände, die im Bericht des Vorstands enthalten sind, bis zu 180 Tage nach Ende des Geschäftsjahres verlängert werden.

X - Rechnungsprüfer

Art. 23 - Aufgaben der Rechnungsprüfer

23.1 Die Rechnungsprüfer prüfen, ob

- a) die Buchführung den geltenden Vorschriften entspricht;
- b) die Bücher in Übereinstimmung mit dem Gesetz geführt werden;
- c) alle anderen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

23.2 Die Rechnungsprüfer bleiben für drei Jahre im Amt und dürfen nicht Mitglieder der Bewegung sein. Sie legen der jährlichen ordentlichen Generalversammlung ihren Bericht und Empfehlung zur Entlastung des Vorstands vor.

XI - Schlussbestimmungen

Für alles, was in dieser Satzung nicht vorgesehen und geregelt ist, wird auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der geltenden Gesetze verwiesen.

Anhang - Logo der Enzian-Bewegung

Gezeichnet:

Unterholzner Josef

Regele Julia Maria

Ertl Evi

Staffa Franco

L.S. Gregor Gruber Notar